

Bundessozialgericht

- 2 RU 31/77 -

Verkündet am
28. Juli 1977

Hanisch
als Urk.Beamter
der Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Klägerin und Revisionsbeklagte,
Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin,
Prozeßbevollmächtigter:.....

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 28. Juli 1977
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Sozialgerichts Berlin vom 7. Februar 1977 wird zurück-
gewiesen.

Die Beklagte hat der Klägerin auch die außergericht-
lichen Kosten des Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die Klägerin wurde am 2. November 1973 von einem Unfall betroffen. Die Beklagte gewährte ihr wegen der Verletzungsfolgen eine vorläufige Rente nach einer Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) um 20 v.H.. Aufgrund eines Gutachtens zur Rentennachprüfung vom 20. August 1976 entzog sie durch Bescheid vom 28. September 1976 die "bisher gewährte Dauerrente" von 20 v.H. der Vollrente mit Ablauf des Monats November 1976, da eine wesentliche Besserung eingetreten sei.

Hiergegen hat die Klägerin am 12. Oktober 1976 Klage erhoben mit dem Antrag, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Nach ihrer Auffassung beträgt die unfallbedingte MdE über den 30. November 1976 hinaus mindestens 20 v.H. Das Sozialgericht (SG) hat bei der Beklagten angefragt, aufgrund welcher Ausnahmeregelung sie von der nach Art I § 34 Abs 1 des Sozialgesetzbuches - Erstes Buch, Allgemeiner Teil - (SGB I) vom 11. Dezember 1975 (BGBl I 3015) vorgeschriebenen Anhörung der Klägerin vor Erlass des angefochtenen Bescheides abgesehen habe. Die Beklagte hat hierzu ausgeführt, die Anhörung sei nachträglich durch die Klage zustande gekommen. Durch ein Schreiben vom 26. Januar 1977 hat sie der Klägerin mitgeteilt, die in § 34 SGB I vorgeschriebene Anhörung des Beteiligten werde hiermit nachgeholt; die Klägerin könne sich, sofern sie dies noch für erforderlich halten sollte, innerhalb einer Woche nach Empfang des Schreibens dazu äußern.

Durch Urteil vom 7. Februar 1977 hat das SG den Bescheid der Beklagten vom 28. September 1976 aufgehoben und zur Begründung ausgeführt: Die Beklagte hätte die Klägerin vor dem Erlass des angefochtenen Bescheides hören müssen (§ 34 Abs 1 SGB I). Ein Ausnahmetatbestand nach § 34 Abs 2 SGB I liege nicht vor. Die Möglichkeit zur Äußerung bei der dem Entziehungsbescheid voraufgegangenen ärztlichen Untersuchung sei keine Anhörung im Sinne des § 34 Abs 1 SGB I. Nach Sinn und Zweck dieser Vorschrift bestünden zwar keine Bedenken

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

dagegen, daß eine zunächst unterbliebene Anhörung im Widerspruchsverfahren nachgeholt werde, weil der Betroffene in diesem Fall die Möglichkeit habe, die gegen den Bescheid vorzubringenden Gründe u.U. mit Erfolg geltend zu machen. Hier habe jedoch kein Widerspruchsverfahren stattgefunden. Würde die Nachholung der Anhörung im gerichtlichen Verfahren als ausreichend erachtet, wäre § 34 Abs 1 SGB I gegenstandslos; die nach der Erfahrung des SG bewußte Nichtbeachtung dieser Vorschrift durch die Unfallversicherungsträger zum Zwecke der Verwaltungsvereinfachung würde sonst entgegen dem Willen des Gesetzgebers ohne Folgen bleiben. Durch § 34 Abs 1 SGB I sei für die Klägerin ein subjektiv öffentliches Recht auf Anhörung begründet worden. Dieser besonderen Bedeutung des Anhörungsrechts der Klägerin und der Anhörungspflicht der Beklagten werde man nur gerecht, wenn ein unter Verletzung des § 34 Abs 1 SGB I ergangener Bescheid als rechtswidrig aufgehoben werden könne. Da das Klageziel - Weiterzahlung der Rente aus dem voraufgegangenen Bewilligungsbescheid - durch Aufhebung des angefochtenen Entziehungsbescheides erreicht werde, trete die Wirkung einer - unzulässigen - Zurückverweisung an den Versicherungsträger nicht ein.

Das SG hat im Urteil die Revision zugelassen.

Die Beklagte hat dieses Rechtsmittel mit Einwilligung der Klägerin eingelegt.

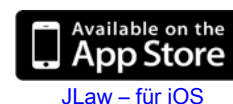
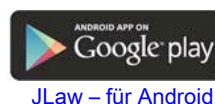
Sie trägt vor: Die Auffassung des SG laufe auf einen völlig unnötigen Formalismus hinaus. Sie verzögere vor allem die zügige Durchführung der Unfallberentung durch den Träger der gesetzlichen Unfallversicherung. Die schematische Anwendung des Art I § 34 SGB I diene nicht der Beschleunigung des Sozialversicherungsverfahrens. Nach dem Grundgesetz (GG) sei der Anspruch auf rechtliches Gehör nur für die Gerichtsverfahren verfassungsrechtlich geboten. Deshalb könne die Vorschrift des Art I § 34 SGB I nicht eine so weitgehende und unabdingbare Norm bilden, wie das SG meine. Vielmehr müsse man den Gedanken der Notwendigkeit zur Beschleunigung sozialversiche-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

rungsrechtlicher Verwaltungsverfahren in den Vordergrund schieben. Daß derartige im Grunde zwecklose Verzögerungen der Entscheidungen der Sozialleistungsträger vom Gesetzgeber nicht gewollt seien, ergebe sich schon daraus, daß Art I § 34 SGB I nichts darüber zu entnehmen sei, bis zu welchem Zeitpunkt die Anhörung spätestens zu erfolgen habe. Zudem entspreche Art I § 34 SGB I im wesentlichen der Vorschrift des § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG). § 28 VwVfG werde jedoch durch § 46 VwVfG ergänzt, nach dem eine Verletzung der Anhörungspflicht für sich allein nicht die Aufhebbarkeit eines Verwaltungsaktes bedinge. Zwar fehle dem SGB bisher eine Regelung und Ergänzung des Art I § 34 SGB I entsprechend derjenigen des § 46 VwVfG; dies bedeute indes nicht, daß diese Vorschrift nicht entsprechend angewandt werden müßte. Eine entsprechende Vorschrift fehle im SGB I nur, weil sie erst für das Zehnte Buch des SGB vorgesehen sei. Im vorliegenden Fall sei der Beklagten keine Gelegenheit gegeben worden, die Anhörung noch im Widerspruchsverfahren nachzuholen, da die Klägerin unmittelbar Klage erhoben habe. Als ausreichend müsse aber auch angesehen werden, daß die Klägerin durch Klageerhebung und -begründung ihr Anhörungsrecht aus Art I § 34 Abs 1 SGB I wahrgenommen habe. Überdies habe die Beklagte im Klageverfahren durch das Schreiben vom 26. Januar 1977 die Anhörung ausdrücklich nachgeholt.

Die Beklagte beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Klage abzuweisen.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

II

Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das SG hat den Rentenentziehungsbescheid zu Recht aufgehoben.

Bevor ein Verwaltungsakt erlassen wird, der in Rechte eines Beteiligten eingreift, ist diesem Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Art I § 34 Abs 1 SGB I). Die Beklagte ist ihrer Verpflichtung zur Anhörung der Klägerin vor Erlass des Verwaltungsakts - des in die Rechte der Klägerin eingreifenden Bescheides über die Entziehung der Verletztenrente - nicht nachgekommen. Eine Anhörung durch den Versicherungsträger liegt nicht darin, daß die Klägerin bei der ärztlichen Untersuchung, die dem Rentenentzug vorausging, dem das Gutachten erstattenden Arzt ihre Beschwerden hat vortragen können. Nach Wortlaut sowie nach Sinn und Zweck des Art I § 34 Abs 1 SGB I ist das rechtliche Gehör von der Stelle zu gewähren, die über den Erlass und den Inhalt des Verwaltungsaktes entscheidet. Die ärztliche Untersuchung aber schafft nur die Grundlage für die künftige, nicht dem Arzt zustehende Entscheidung und dient somit nur deren Vorbereitung. Darüber hinaus ergeben sich die "für die Entscheidung erheblichen Tatsachen", zu denen dem Beteiligten Gelegenheit zur Äußerung gegeben werden soll, in dem hier vorliegenden Fall einer Rentenentziehung grundsätzlich erst aus dem auf der ärztlichen Untersuchung beruhenden Gutachten.

Die Voraussetzungen, unter denen gemäß Abs 2 des Art I § 34 SGB I von der Anhörung eines Beteiligten vor dem Erlass eines belastenden Verwaltungsakts abgesehen werden kann, liegen hier nicht vor. Insbesondere wäre durch die Anhörung nicht die Einhaltung einer für die Entscheidung maßgeblichen Frist in Frage gestellt worden (Abs 2 Nr 2) - ein anderer der in Abs 2 aufgeführten Tatbestände scheidet nach der Lage des Falles von vornherein aus. Die der Klägerin durch Bescheid gewährte vorläufige Rente nach einer MdE um 20 vH war zwei Jahre nach dem Unfall (§622 Abs 2 Satz 1 der Reichsversicherungsordnung -RVO-), also schon im November 1975 und somit



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

- 6 -

längst vor dem Erlaß des Bescheides vom 26. September 1976 kraft Gesetzes Dauerrente geworden. Ob die Zweijahresfrist des § 622 Abs 2 Satz 1 RVO eine maßgebliche Frist im Sinne des Art I § 34 Abs 2 Nr 2 SGB I ist, kann folglich dahingestellt bleiben. Es bedarf auch keiner Entscheidung, ob die Frist von mindestens einem Jahr für die Änderung einer Dauerrente (§622 Abs 2 Satz 2 RVO) als eine für die Entscheidung maßgebliche Frist angesehen werden kann. Dafür, daß die Beklagte ohne die vorgeschriebene Anhörung der Klägerin gehindert gewesen wäre, den angefochtenen Bescheid so rechtzeitig zu erlassen, daß die Entziehung der Rente in dem nach § 622 Abs 2 Satz 2 RVO frühestmöglichen Zeitpunkt wirksam wurde, liegt kein Anhalt vor.

Die Fälle, in denen von der in Abs 1 des Art I § 34 SGB I vorgeschriebenen Anhörung eines Beteiligten vor dem Erlaß des Verwaltungsakts abgesehen werden kann, sind in Abs 2 abschließend aufgeführt. Abs 1 gebietet nach seinem Wortlaut dem Sozialleistungsträger zwingend die Anhörung des Betroffenen, Abs 2 enthält die Ausnahmen von der Anhörungspflicht, ohne sie als Beispielsfälle ("insbesondere" oder ähnlich) zu bezeichnen. Daß die Aufzählung der Tatbestände in Abs 2 erschöpfend ist, ergibt sich auch aus der Entstehungsgeschichte sowie aus dem Sinn und Zweck des Art I § 34 SGB I. Die Gesetz gewordene Fassung ist auf Antrag des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung des Bundestages (BT-Drucks 7/3738 S 17) abweichend von dem Entwurf eines SGB I zustande gekommen, nach dem von einer nach den Umständen des Falles nicht gebotenen Anhörung generell abgesehen werden konnte und der Katalog hierher gehörender Fälle nicht enumerativ war. Aus dem schriftlichen Bericht des Ausschusses (BT-Drucks 7/3786 S 5) geht hervor, daß der Verstärkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör gegenüber dem Regierungsentwurf Vorrang vor der weiteren Harmonisierung mit dem - damals erst im Entwurf vorliegenden - Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) zukommen sollte. Ferner wird in dem Bericht ausgeführt, die im Regierungsentwurf (§ 34 Abs 2 SGB I) enthaltene Generalklausel schränke den Anspruch auf rechtliches Gehör zu stark ein, das besondere Abhängigkeitsverhältnis im Sozialrecht mache aber eine Anhörung des Betroffenen grundsätzlich in seinem Interesse erforderlich. Mit den



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 7 -

Gesetz gewordenen Fassung des Abs 2 des Art I § 34 SGB I ist der Gesetzgeber hiernach in dem Bestreben, den Anspruch auf rechtliches Gehör im Verfahren der Sozialverwaltung zu stärken, bewußt von dem Regierungsentwurf sowie von § 24 Abs 2 des Entwurfs eines VwVfG (BT-Drucks 7/910; s § 28 Abs 2 VwVfG) abgewichen, in denen eine Generalklausel für das Absehen von der Anhörungspflicht vorgesehen war. Nicht zu folgen ist deshalb der Ansicht des SG Dortmund (Urteil vom 11. Februar 1977 - S 23 (25) BU 213/76 - in Rundschreiben des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften VN 52/77 vom 28. April 1977), die Tatbestände, bei denen eine Anhörungspflicht nicht bestehe, seien in Abs 2 nur beispielhaft aufgeführt, von der Anhörung könne zB auch abgesehen werden, wenn es sich um eilbedürftige Verwaltungsakte oder um Massenverwaltungsakte handle. Die vom SG Dortmund angeführten Beispielsfälle werden überdies jedenfalls zum Teil bereits durch die Nummern 1, 2 und 4 des Absatzes 2 erfaßt. Das Vorbringen der Revision, die - auch vom Senat geteilte - Auffassung des SG Berlin im hier angefochtenen Urteil laufe auf einen unnötigen Formalismus hinaus und verzögere die zügige Durchführung des Verwaltungsverfahrens, rechtfertigt keine andere Entscheidung. Gegenüber dem Erfordernis einer möglichst zügigen Entscheidung des Sozialleistungsträgers hat der Gesetzgeber im Interesse des Beteiligten, in dessen Rechte eingegriffen werden soll, dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs den Vorrang eingeräumt. Verzögerungen in der Durchführung des Verfahrens der Sozialleistungsträger, die mit der Anhörung des Betroffenen zwangsläufig verbunden sind, hat er damit bewußt in Kauf genommen. Einzelfällen, in denen eine Entscheidung keinen Aufschub duldet, ist in Art I § 34 Abs 2 Nr 1 SGB I unter den dort angeführten Voraussetzungen Rechnung getragen worden.

Die Frage, ob die vor dem Erlass eines Verwaltungsakts unterlassene Anhörung des Beteiligten in den von Art I § 34 Abs 1 SGB I erfaßten Fällen, in denen ein Ausnahmefall nach Abs 2 dieser Vorschrift nicht gegeben ist, noch im Widerspruchsverfahren nachgeholt werden kann, hat der erkennende Senat in einem ebenfalls am 28. Juli 1977 ergangenen Urteil

- 8 -



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 8 -

(2 RU 30/77) mit näherer Begründung, auf die insoweit Bezug genommen wird, bejaht. Anders als in jener Sache hat hier jedoch ein Widerspruchsverfahren nicht stattgefunden. Die Klägerin hat vielmehr gegen den Bescheid der Beklagten unmittelbar Klage erhoben. Zutreffend hat die Beklagte aus ihrem Hinweis im Revisionsvorbringen darauf, daß ihr zum Nachholen der Anhörung in einem Widerspruchsverfahren keine Gelegenheit gegeben worden sei, nicht ausdrücklich die Folgerung gezogen, die Klägerin müsse sich so behandeln lassen, als ob ihr das rechtliche Gehör vor Erhebung der Klage gewährt worden sei. Die Klägerin hatte, wie ihr auch in der Rechtsbehelfsbelehrung des Rentenentziehungsbescheides eröffnet worden war, die Wahl, gegen den Rentenentziehungsbescheid Widerspruch einzulegen oder unmittelbar Klage zu erheben (§78 Abs 2 des Sozialgerichtsgesetzes - SGG-). Es lag daher im Risikobereich der Beklagten, ob die Klägerin den Widerspruch als den Rechtsbehelf wählen würde, der es der Beklagten ermöglichte, die bisher versäumte Anhörung noch vor der Einleitung des gerichtlichen Verfahrens nachzuholen. Auch wenn man davon ausgeht, daß der betroffene Bürger dem Sinn und Zweck des Art I § 34 SGB I entsprechend seinerseits ebenfalls allgemein zur Stärkung des Vertrauensverhältnisses zur Sozialverwaltung beitragen muß, kann der Klägerin jedenfalls im vorliegenden Fall, in dem der Sozialleistungsträger seine Anhörungspflicht verletzt hat, nicht entgegengehalten werden, sie hätte unter Verzicht auf die ihr verfahrensrechtlich eingeräumte Wahlmöglichkeit zunächst Widerspruch einlegen müssen, um der Beklagten Gelegenheit zur Heilung des Mangels zu geben.

Wird ein Verwaltungsakt - wie hier - unter Verletzung des rechtlichen Gehörs erlassen, leidet das Verwaltungsverfahren an einem wesentlichen Mangel; der Verwaltungsakt ist nicht nichtig, sondern rechtswidrig und anfechtbar (s.ua Brackmann, Handbuch der Sozialversicherung, 1. - 8. Aufl, S 79 z I; Bley, SGB, Sozialversicherung, Gesamtkommentar, § 34 Anm 8; Schellhorn in Burdenski / von Maydell / Schellhorn, SGB-AT 1976, § 34 Rdn 49; Dembowski / Schroeder-Printzen / Dähne ua,

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 9 -

SGB, Bd 1 Allg. Teil, § 34 Anm 4; Hauck / Haines, SGB I, Kommentar, § 36 Rdn 19; Jahn, Sozialgesetzbuch für die Praxis, § 34 Anm 1; Peters/Hommel, SGB Allgemeiner Teil, § 34 Anm 2; Wolber, SV 1976, 87; s. auch BVerwGE 27, 295, 299; Eyermann/Fröhler, Verwaltungsgerichtsordnung, Kommentar, 7. Aufl, § 108 Rdn 13).

Im Klageverfahren kann die gemäß Art I § 34 Abs 1 SGB I ua für den hier vorliegenden Fall einer Rentenentziehung vorgeschriebene Gewährung des rechtlichen Gehörs nicht nachgeholt werden.

Ein Verstoß gegen den in Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes (GG) zum Grundrecht erhobenen Grundsatz des rechtlichen Gehörs wird zwar geheilt, wenn das rechtliche Gehör im Rechtsmittelverfahren gewährt wird und das Rechtsmittelgericht die Möglichkeit hat, das Vorbringen zu berücksichtigen (vgl BVerfGE 5, 10, 24; Leibholz/Rinck, Grundgesetz, Kommentar, 5. Aufl, Rdn 15 zu Art 103). Art 103 Abs 1 GG gilt jedoch nur für das gerichtliche Verfahren (BVerfGE 27, 103; s. auch BVerfGE 36, 330). Da das verfassungsmäßige Recht auf Gehör dem Betroffenen Gelegenheit geben soll, auf eine gerichtliche Entscheidung Einfluß zu nehmen, kann ein Verstoß im weiteren gerichtlichen Verfahren noch geheilt werden. Von der Heilung eines Verstoßes gegen den Grundsatz des rechtlichen Gehörs durch eine nachgeholte Anhörung im weiteren gerichtlichen Verfahren ist jedoch der hier zu beurteilende Fall zu unterscheiden, in dem es bei einer Verletzung des auch im Verfahren des Sozialleistungsträgers gewährleisteten Gehörs um die - vom erkennenden Senat verneinte - Frage geht, ob die im Verwaltungsverfahren rechtswidrig unterbliebene Anhörung durch die Einleitung eines anderen - des gerichtlichen - Verfahrens geheilt werden kann.

Mit der gesetzlichen Festlegung des Anspruchs auf rechtliches Gehör auch im Verfahren der Sozialverwaltung ist der in der Rechtsprechung und in der Rechtslehre vertretenen Auffassung Rechnung getragen worden, daß es aufgrund des Rechtsstaatsprinzips (Art 20 Abs 3 GG) jedenfalls dann geboten ist, auch im Verwaltungsverfahren das rechtliche Gehör zu gewähren, wenn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw - für Android



JLaw - für iOS

- 10 -

- 10 -

in die Rechte eines Beteiligten eingegriffen werden soll (BVerfGE 9, 89; 27, 88, 103; Brackmann, aaO, S 79 z mit weiteren Nachweisen). Da der Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren – auch bei grundsätzlicher Bejahung des Anspruchs – nach Voraussetzungen und Umfang umstritten war (s. Brackmann, aaO), dient die gesetzliche Regelung insbesondere der Abgrenzung, aber auch der Betonung des Grundsatzes (s. auch Hauck/Haines, aaO, Rdn 1). Schon dem Wortlaut des Art I § 34 Abs 1 SGB I ist zu entnehmen, daß die Anhörung im Bereich der Sozialverwaltung gewährleistet sein soll; die Vorschrift will rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechend sicherstellen, daß dem Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, auf das Verfahren der Sozialverwaltung und auf deren Entscheidung Einfluß zu nehmen (Hauck/Haines, aaO). Neben der auch im gerichtlichen Verfahren dem Betroffenen offenstehenden Möglichkeit, alle ihm günstigen Umstände vorzubringen, hat der Gesetzgeber allgemein das Vertrauensverhältnis zwischen dem Bürger und der Sozialverwaltung stärken und die Stellung des Bürgers insbesondere durch den Schutz vor "Überraschungsentscheidungen" verbessern wollen (s. BT-Drucks 7/868 S 45; Schellhorn, aaO, Rdn 8). Wie der Senat in seinem Urteil vom 28. Juli 1977 (2 RU 30/77) ausgeführt hat, kann das Vertrauensverhältnis zwar insoweit gewahrt werden, als der Sozialleistungsträger das rechtliche Gehör noch auf den Widerspruch des Betroffenen gewährt. Da das zum Organisationsbereich des Sozialleistungsträgers gehörende Widerspruchsverfahren eine umfassende, auch die Zweckmäßigkeit des Verwaltungsakts einbeziehende und zum Teil auch in Einzelfragen über die Nachprüfung durch die Gerichte hinausgehende Überprüfung ermöglicht, erscheint es mit dem Sinn und Zweck des Art I § 34 SGB I vereinbar, das Nachholen der Anhörung für zulässig zu erachten, solange das Verfahren noch im Verantwortungsbereich des Sozialleistungsträgers anhängig ist. Der mit der gesetzlichen Festlegung des Anspruchs auf rechtliches Gehör im Verfahren der Sozialverwaltung verfolgte Zweck, das Vertrauensverhältnis zwischen Bürger und Verwaltung zu stärken, kann aber nicht mehr verwirklicht werden, wenn das Verwaltungsverfahren – durch Einleitung

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

des gerichtlichen Verfahrens - bereits abgeschlossen ist. Es entspricht darüber hinaus dem Sinn einer vor Erlaß des belastenden Verwaltungsaktes gebotenen Anhörung, daß die Verwaltung auch bei nicht in ihr Ermessen gestellten Entscheidungen nicht nur die Voraussetzungen für den Erlaß des belastenden Verwaltungsaktes, sondern dabei im Rahmen des geltenden Rechts auch prüft, ob sie den Verwaltungsakt unter Berücksichtigung aller Umstände überhaupt oder ggf. erst in einem späteren Zeitpunkt erlassen will. Es gibt vornehmlich im Sozialleistungsbe- reich zahlreiche mögliche Fallgestaltungen, bei denen der Ver- waltung ein weiterer Entscheidungsspielraum zusteht als dem die Entscheidung überprüfenden Gericht (s. zB BSGE 41, 99). Auch vom Ergebnis her erscheint die Ansicht nicht gerechtfertigt, daß die Verletzung der Anhörungspflicht durch den Soziallei- stungsträger generell ohne rechtliche Auswirkungen bleiben sollte, sobald der Betroffene den Klageweg beschreitet und damit zwangsläufig die Möglichkeit erhält, sich Gehör zu ver- schaffen. Es ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber mit der nach Wortlaut und Entstehungsgeschichte zwingenden Regelung in Art I § 34 SGB I über die Anhörung des Betroffenen keine - wie die Revision meint - "schematische" Anwendung der Vor- schrift bezweckt, sondern hingenommen haben soll, daß gegen die Anhörungspflicht ohne Rechtsfolge verstoßen werden kann. Die nach der vom Senat vertretenen Auffassung erforderliche Aufhebung des Verwaltungsakts aus formellen Gründen kann der Sozialleistungsträger demgegenüber schon allein durch die Be- achtung der zwingend vorgeschriebenen Anhörung vermeiden.

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat in einem Urteil vom 13. Juli 1967 (BVerwGE 27, 295) zu § 23 Abs 2 des Wehrpflicht- gesetzes entschieden, die Unterlassung der vor der Entscheidung über die Einberufung gebotenen Anhörung (und Untersuchung) des Wehrpflichtigen führe nicht notwendig zu einem im Widerspruchs- verfahren oder anschließenden verwaltungsgerichtlichen Verfah- ren nicht mehr korrigierbaren Einfluß auf den Einberufungsbe- scheid. Der mit der Anhörung und ärztlichen Untersuchung ver- folgte Zweck könne - jedenfalls grundsätzlich - im Wider- spruchsverfahren und im verwaltungsgerichtlichen Verfahren



- 12 -

auch dann noch erreicht werden, wenn die qualifizierte Verfügbarkeitsprüfung vor Erlaß des Einberufungsbescheides unterblieben sei. Es sei daher daran festzuhalten, daß ein insoweit unterlaufener Mangel des Verwaltungsverfahrens heilbar sei und nicht notwendig zur Rechtswidrigkeit (Vernichtbarkeit) des Einberufungsbescheides führe (BVerwG aaO S 301). Das BVerwG hat die rechtliche Bedeutung eines Verstoßes gegen Vorschriften über das Verwaltungsverfahren und damit auch die Bedeutung, die ihm für die rechtliche Beurteilung des auf ihm beruhenden Verwaltungsakts beizumessen ist, aus dem der Verfahrensvorschrift zugedachten Zweck, insbesondere aus ihrer Schutzfunktion für den Betroffenen hergeleitet (BVerwGE aaO S 301; s. auch BVerwGE 44, 17, 21 - Urteil vom 25. Juli 1973). Den Zweck der in § 23 Abs 1 Satz 2 des Wehrpflichtgesetzes angeordneten Anhörung hat es darin gesehen, dem Wehrpflichtigen die Möglichkeit zu geben, im Rahmen der Verfügbarkeitsprüfung von sich aus auf Umstände hinzuweisen, die seiner Heranziehung derzeit oder auf die Dauer entgegenstehen könnten. Es hat dementsprechend angenommen, der Mangel könne geheilt werden, wenn die Anhörung vor dem Einberufungszeitpunkt nachgeholt werde, der Bescheid sei jedoch aus Verfahrensgründen rechtswidrig und damit vernichtbar, wenn der Mangel bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgestellt sei. Das BVerwG stellt somit darauf ab, ob der vom Gesetzgeber jeweils bezweckte Sinn der Anhörung sich in dem späteren Verfahrensstadium noch uneingeschränkt auszuwirken vermag (s. auch BVerwGE 17, 279; 44, 17, 21). Die hier vertretene Auffassung des erkennenden Senats stimmt insoweit mit dem BVerwG überein. Die Anhörung nach Art 1 § 34 SGB I dient, wie ihrer Entstehungsgeschichte zu entnehmen ist, nicht nur dazu, in Erfüllung des schon aus dem Rechtsstaatsprinzip abzuleitenden Anspruchs auf rechtliches Gehör dem Betroffenen zu ermöglichen, alle Umstände vorzutragen, die seiner Ansicht nach dem Erlaß des belastenden Verwaltungsaktes entgegenstehen. Diese Vorschrift will die Anhörung des Betroffenen, wie vor allem die abschließende Regelung der Ausnahmetatbestände in Abs 2 zeigt, im Verwaltungsverfahren selbst sichern, um neben der vom BVerwG betonten Möglichkeit für den Betroffenen, alle ihm günstigen Umstände vorzubringen, allgemein

- 13 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 13 -

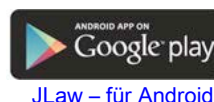
das Vertrauen des Bürgers in die Sozialverwaltung zu stärken. Dieser Gesetzeszweck wird jedoch durch eine Nachholung der Anhörung erst im Klageverfahren nicht mehr verwirklicht. Eine Abweichung von der Rechtsprechung des BVerwG im Sinne des Gesetzes zur Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 19. Juni 1968 (BGBl I 661) liegt im übrigen schon deshalb nicht vor, weil diese Rechtsprechung noch auf dem Recht vor der Kodifizierung der Pflicht zur Anhörung im Verwaltungsverfahren beruht und für die Zeit danach unterschiedliche Regelungen für das Verfahren nach dem VwVfG und für das Verfahren der Sozialleistungsträger bestehen.

Ein Vergleich mit dem VwVfG rechtfertigt keine andere Entscheidung. Nach § 46 VwVfG kann die Aufhebung eines Verwaltungsaktes, der nicht nach § 44 VwVfG nichtig ist, nicht allein deshalb beansprucht werden, weil er unter Verletzung von Vorschriften über das Verfahren, die Form oder die örtliche Zuständigkeit zustande gekommen ist, wenn keine andere Entscheidung in der Sache hätte getroffen werden können. Wie diese Vorschrift insbesondere in ihrem letzten Halbsatz auszulegen ist, bedarf keiner Erörterung. Eine entsprechende Vorschrift ist im SGB I nicht enthalten. Daraus ist nicht zu schließen, daß eine Gesetzeslücke besteht, die durch eine Gesetzesanalogie zu schließen ist. Gegen eine Gesetzesanalogie spricht schon, daß das VwVfG ausdrücklich nicht für das Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger anzuwenden ist (§ 2 Abs 2 Nr 4 VwVfG). Zudem enthält § 28 VwVfG, als dessen Ergänzung § 46 VwVfG vor allem insoweit anzusehen ist, eine in das SGB I nicht aufgenommene Generalklausel, nach der von der Anhörung abgesehen werden kann. Der Gesetzgeber hat, wie bereits dargelegt, im SGB I dem Grundsatz des rechtlichen Gehörs im Verwaltungsverfahren der Sozialleistungsträger eine aus dem Gesetzeswortlaut ersichtliche und durch die Entstehungsgeschichte bestätigte stärkere Bedeutung und weitergehende Sinngebung beigemessen. Hat er sich hinsichtlich der Begrenzung des Gebots der Anhörung des Betroffenen zu dessen Gunsten der - damals - für das Verwaltungsverfahren vorgesehenen Lösung nicht vollständig ange-

- 14 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 14 -

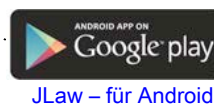
schlossen, so ist für eine Gesetzesanalogie nicht ausreichend sicher, daß er inhaltlich die Regelung des § 46 VwVfG übernommen hätte. Zwar enthält der Referentenentwurf eines Zehnten Buches des SGB - Verwaltungsverfahren - eine dem § 46 VwVfG entsprechende Vorschrift. Bereits der Regierungsentwurf des SGB I wurde jedoch hinsichtlich der Anhörungspflicht vom Gesetzgeber wesentlich verstärkt. Es sind bisher jedenfalls keine Anhaltspunkte ersichtlich, daß der Gesetzgeber dem Referentenentwurf insoweit zumindest mit einer überwiegenden Wahrscheinlichkeit folgen wird.

Die Meinungen über die Nachholbarkeit der Anhörung gem Art I § 34 SGB I im Klageverfahren sind geteilt. (Gegen eine Heilung haben sich im wesentlichen übereinstimmend mit der hier vom Senat vertretenen Auffassung geäußert: Peters/Hommel, aa/, Anm 2; Hauck/Haines aaO, Rdn 12; Wolber, SV 1976, 87, 88; Finger ZfF 1976, 123, 124; SG Augsburg, SV 1976, 268, 269; anderer Ansicht: Bley, aaO, § 34 Anm 8 a; Jahn, aaO, § 34 Anm 1; LVA Rheinprovinz in Mitteilungen 1976, 232, 233 sowie - trotz erheblicher Bedenken - Schellhorn, aaO, Rdn 50). Es bedarf aus Anlaß dieses Falles keiner Entscheidung, ob eine auf Art I § 34 Abs 1 SGB I gestützte Klage außerdem voraussetzt, daß zumindest die Möglichkeit einer anderen Entscheidung bei einer vorherigen Anhörung des Betroffenen besteht, da diese Möglichkeit hier jedenfalls nicht auszuschließen ist. Es kann ebenfalls offenbleiben, ob die Aufhebung eines Bescheides wegen Verstoßes gegen Art I § 34 Abs 1 SGB I, wie das SG meint, auf die Fälle - der hier vorliegenden Art - beschränkt ist, in denen das Klagebegehren durch eine reine Anfechtungsklage erreicht werden kann. Da die Anhörung, wie dargelegt, nur im Verwaltungsverfahren nachgeholt werden kann, ist der angefochtene Bescheid schon wegen des schwerwiegenden Verfahrensmangels aufzuheben. Mit Recht hat das SG darin keine nach der Rechtsprechung des BSG (vgl ua BSGE 36, 181, 184 mit Nachweisen) grundsätzlich unzulässige "Zurückverweisung" an den Versicherungsträger gesehen.

- 15 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 15 -

Für den hier vorliegenden Fall eines besonders schweren Mangels hat im übrigen der 1. Senat des BSG (aaO S 185) offengelassen, ob ein Bescheid allein wegen des Verfahrensmangels als rechtswidrig aufgehoben werden kann.

Die Revision der Beklagten war hiernach zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)